

Dienstvereinbarung
über die Grundsätze der Einführung und Anwendung von IT-Systemen
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
zwischen der Hochschulleitung, vertreten durch den Kanzler,
und
dem Personalrat der HTW Berlin

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind

- allgemeine Grundsätze zur Neueinführung und Erweiterung von IT-Systemen,
- die private Nutzung der Internet-Dienste an der HTW Berlin.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HTW Berlin gemäß § 3 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Ausgenommen sind die studentischen Hilfskräfte.

Abschnitt I Grundlegende Übereinkünfte bezüglich der Neueinführung und Erweiterung von IT-Systemen

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Neueinführung und Erweiterung von IT-Systemen

(1) Der Personalrat wird bei der Einführung und Anwendung von IT-Systemen entsprechend den Vorschriften des PersVG Berlin beteiligt. Die Beteiligung des Personalrats schließt ein, dass er vor Beginn des Einsatzes von IT-Systemen und in allen Phasen der Planung und Einführung sowie vor Erweiterungen rechtzeitig und umfassend unterrichtet wird.

(2) Die Einführung, Erweiterung und Anwendung von IT-Systemen dient nicht der Überwachung und Kontrolle der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. IT-Systeme sollen als Hilfsmittel ausschließlich zur Vereinfachung, Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsprozessen beitragen.

§ 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle mit Hilfe von IT-Systemen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese ist mit dem Personalrat vorab vereinbart worden.

(2) Für den Fall, dass der Personalrat einer Leistungs- oder einer Verhaltenskontrolle zugestimmt hat, sind die betroffenen Beschäftigten vorab darüber zu informieren, dass die durch ihre Tätigkeit entstehenden Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden können.

(3) Die Einsichtnahme von Vorgesetzten in Datenbestände richtet sich nach dem Grundsatz der aufgaben- und zuständigkeitsbezogenen Berechtigung. Insbesondere

- a) darf jede Zugriffsebene nur auf solche Daten zugreifen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden,

b) darf in Vorgänge, zu denen sich Beschäftigte in dem von ihnen bedienten IT-System den genehmigten alleinigen Zugriff vorbehalten haben („persönliche Ablage“), grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung Einsicht genommen werden.

(4) Die zur Nachweisführung für Leistungs- und Verhaltenskontrolle gemäß Absatz 1 zusammengestellten Daten sind gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung dieses Verarbeitungszwecks nicht mehr erforderlich ist.

(5) Daten, die zur Nachweisführung für Leistungs- und Verhaltenskontrolle zusammengestellt wurden und die nicht ordnungsgemäß entsprechend den vorstehenden Absätzen gewonnen worden sind, dürfen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Beschäftigte nicht zugrunde gelegt werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, nachdem ihre Verarbeitung als unzulässig erkannt worden ist. Dabei ist nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den konkreten Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen. Die Dienststelle informiert den Personalrat in diesen Fällen anonymisiert über die vorliegenden Tatsachen und Verdachtsmomente sowie die Kontrollmaßnahmen. Die Entscheidung liegt beim Kanzler oder der Kanzlerin.

Abschnitt II Grundsätze der dienstlichen und privaten Nutzung von Internetdiensten

§ 4 Private Nutzung von Internetdiensten

(1) Die Hochschulleitung und der Personalrat stimmen darin überein, dass der Zugang zu Internetdiensten den Beschäftigten als Arbeitsmittel im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Der Zugang dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informations- und der Arbeitsprozesse.

(2) Die Hochschulleitung und der Personalrat stimmen weiterhin darin überein, dass die nur gelegentliche und im Verhältnis zur dienstlichen Nutzung geringfügige Nutzung von Internetdiensten zu privaten Zwecken den sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen zu einer modernen Wissensgesellschaft Rechnung trägt und sowohl die fachliche als auch die gesellschaftspolitische Kompetenz der Beschäftigten erhöht und dadurch das Leistungsspektrum der HTW Berlin erweitert werden kann.

(3) Die nur gelegentliche und im Verhältnis zur dienstlichen Nutzung geringfügige private Nutzung von Internetdiensten ist gestattet, wenn der/die Betroffene in die Protokollierung und Kontrolle der privaten Nutzung von Internetdiensten gemäß § 6 und § 7 eingewilligt hat. Die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit der IT-Systeme für dienstliche Zwecke darf durch die private Nutzung nicht beeinträchtigt werden und haushaltsrechtliche Grundsätze dürfen ihr nicht entgegenstehen.

(4) Soweit ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin keine Einwilligungserklärung abgibt, steht ihm bzw. ihr Zugang und Nutzung von Internetdiensten ausschließlich als Arbeitsmittel im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die private Nutzung von Internetdiensten ist dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in diesem Fall nicht gestattet.

(5) Die Protokollierungen und Kontrollen erstrecken sich sowohl auf die dienstliche wie die private Nutzung der Internetdienste. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung wird nicht vorgenommen.

(6) Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Verhaltensgrundsätze

(1) Es gelten die Regelungen der Benutzungsordnung Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI) der HTW Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Unzulässig ist das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch, wenn die entstehenden Kosten zu Lasten der HTW Berlin gehen. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist weiterhin jede absichtliche oder wissentliche Nutzung der Internetdienste, die geeignet sind, den Interessen der HTW Berlin oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der Netze der HTW Berlin zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt vor allem für

- a) das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- b) das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.

§ 6 Protokollierung und Kontrolle

(1) Die Verbindungsdaten der Internetnutzung können gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) in der jeweils geltenden Fassung protokolliert werden.

(2) Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- a) Analyse und Korrektur von Fehlerfällen
- b) Gewährleistung der Systemsicherheit
- c) Abrechnung und Ressourcenplanung
- d) Missbrauchskontrolle und Auswertungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung

verwendet.

(3) Die Protokolle werden regelmäßig, aber nicht personenbezogen analysiert. Berechtigt zur Analyse zu den in Absatz 2 a), b) und c) genannten Zwecken sind die System- und Anwendungsadministratoren/innen im ZE Hochschulrechenzentrum und in den Fachbereichen. Die für diese Aufgabe beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dem Personalrat, der bzw. dem Informationssicherheitsbeauftragten und der bzw. dem Datenschutzbeauftragten namentlich bekannt zu geben. Eine personenbezogene Kontrolle der Protokolldaten zur Fehleranalyse nach Absatz 2 a) darf nur auf Wunsch der/des Betroffenen durchgeführt werden.

(4) Der Zugriff auf die Protokolle und Protokolldateien für die in Absatz 2 genannten Zwecke ist auf die nach Absatz 3 berechtigten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen begrenzt.

(5) Die Protokolle und Protokolldaten werden entsprechend den Betriebsabläufen gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen die Speicherung über einen bestimmten Zeitraum.

(6) Auskunftsbegleichen der Polizei und Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

§ 7 Maßnahmen bei Missbrauchsverdacht

(1) Ergibt sich durch Beschwerden oder Hinweise oder durch die Auswertung der anonymisierten Protokolldaten ein konkreter Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, so kann auf schriftliche Anordnung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers die Person ermittelt werden, die das betroffene System zum fraglichen Zeitpunkt genutzt hat.

(2) Bei hinreichendem Verdacht von Pflichtverletzungen durch einen Beschäftigten bzw. einer Beschäftigten der HTW Berlin können vorhandene Protokolle eingesehen und ausgewertet werden; der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Auf Wunsch des Betroffenen bzw. der Betroffenen kann ein Mitglied der Personalvertretung oder eine andere Person des Vertrauens hinzugezogen werden. Wird in Folge der Untersuchung festgestellt, dass der Verdacht unberechtigt war, sind mit Zustimmung des Betroffenen bzw. der Betroffenen die personenbezogenen Daten und erstellten Unterlagen sofort zu löschen bzw. zu vernichten.

(3) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der dienstlichen und privaten Nutzung von Internetdiensten kann neben den dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

(4) Bei Verstößen kann die private Nutzung der Internetdienste im Einzelfall untersagt werden. Die Entscheidung trifft die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Der Betroffenen bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres erstmals zum 31.12.2015 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung, längstens jedoch ein Jahr, nach. Die Vertragsparteien verpflichten sich, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung über eine neue Dienstvereinbarung in Verhandlung zu treten.

(3) Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zur sofortigen Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Regelung zu ersetzen.

Berlin, den 1.4.2014

Für die Hochschulleitung



Für den Personalrat


